

Gemeinderatssitzung 16.09.2014, öffentlicher Teil

I. Öffentlicher Teil

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird über die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 24.06.2014 beschlossen.

1. Albflorgelände Simmelsdorf:
 - a) Bebauungsplan und Veränderungssperre des Bahn- und Molkereigeländes in Simmelsdorf; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 13.12.2011
 - b) Aufstellung eines Bebauungsplanes als Planvorhaben der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren; Beratung und Beschlussfassung
2. Wochenend- und Ferienhausgebiet Weinleite; Umwidmung in ein allgemeines Wohngebiet:
 - a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Hinweise im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - b) Satzungsbeschluss
3. Sing- und Musikschule Bühl; Zuschussantrag vom 24.06.2014
4. Straße Bartäcker; Widmung des südlichen Teilstücks
5. Bauanträge:
 - a) H. und B. A.; Fl.-Nr. 583/13, Gemarkung Hüttenbach
 - b) Fa. Klopsch, Fl.-Nr.338, Teilfläche, Gemarkung Simmelsdorf
 - c) Bauvoranfrage W. G., Fl.-Nr. 541/5, Gemarkung Hüttenbach
 - d) Sonstige
6. Ausbau Staatsstraße 2241 Hüttenbach - Oberndorf und OD Oberndorf; Sachstand Planfeststellungsverfahren, Information
7. Abwasseranlage Gemeindeteil Oberndorf:
 - a) Optische TV-Inspektion zur Ermittlung des baulichen Sanierungsbedarfs; Beratung, Grundsatzbeschluss
 - b) Vorplanung „Kanalisation“; Beratung, Grundsatzbeschluss
8. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Um 19:30 Uhr eröffnet der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Gumann, mit Gruß an die Gemeinderatsmitglieder sowie die zahlreich erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer die Sitzung. Er gibt bekannt, dass die Ladung form- und fristgerecht erfolgt ist, ebenso ist die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben. Weiter teilt er mit, dass die Gemeinderatsmitglieder Timo Greger, Mario Scharrer und Bernd Schmidt aus beruflichen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen können und sich hierfür entschuldigt haben. Vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Vorsitzende unter Bezugnahme auf den Beratungsgegenstand 84a der Sitzung vom 24.06.2014 darauf hin, dass zwischenzeitlich jedes Gemeinderatsmitglied eine gebundene Ausgabe der Geschäftsordnung samt Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes erhalten hat.

- 95 Gegenstand: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.06.2014, öffentlicher Teil

Die Niederschrift der Sitzung vom 24.06.2014, öffentlicher Teil, wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmung: einstimmig

- 96 Gegenstand: Albflorgelände Simmelsdorf:

- a) Bebauungsplan und Veränderungssperre des Bahn- und Molkereigeländes in Simmelsdorf; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 13.12.2011

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes vom 13.12.2011, Beratungsgegenstand 148, aufzuheben.

Abstimmung: einstimmig

Ergänzend weist der Vorsitzende darauf hin, dass die in derselben Sitzung am 13.12.2011, Beratungsgegenstand 149, beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre durch Zeitablauf (zwei Jahre) außer Kraft getreten ist.

- b) Aufstellung eines Bebauungsplanes als Vorhaben der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren; Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Albflorgelände in Simmelsdorf als Planvorhaben der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wird dabei redaktionell abgeändert.

Abstimmung: einstimmig

97 Gegenstand: Wochenend- und Ferienhausgebiet Weinleite; Umwidmung in ein allgemeines Wohngebiet:

a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Hinweise im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Vorsitzende trägt die einzelnen behandlungsrelevanten Bedenken, Anregungen, Hinweise und Wünsche, die während der Auslegung, Behördenbeteiligung von den Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind, vor.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Regierung von Mittelfranken, Ansbach
Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Nürnberg
Bayer. Bauernverband, Nürnberg
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth, Hersbruck
Markt Schnaittach

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht.

Landratsamt Nürnberger Land, Lauf
N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg

a) Landratsamt Nürnberger Land – Schreiben vom 12.03.2014

Entsprechend der Begründung sollte auch dem Planblatt entnommen werden können, dass es sich um die 1. Änderung des Bebauungsplanes handelt. Das heißt, der Titel auf dem Planblatt sollte entsprechend ergänzt werden.

Die Fachstelle für technische Aufgaben hält es für geboten, die vorhandene 20 kV-Starkstromleitung planerisch zu berücksichtigen. Die Baugrenzen wären in diesem Fall dem Schutzstreifen anzupassen.

Das Plangebiet liegt entgegen der Angabe unter Buchstabe A Ziffer 2 der Begründung nicht in der Gemarkung Hüttenbach, sondern in der Gemarkung Oberndorf. Die Begründung wäre entsprechend abzuändern.

Im Hinblick auf künftige Vorhaben liegt folgende Information des Sachgebietes Wasserrecht und Bodenschutz vor:

Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz, abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen.

Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Evtl. geplante Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a.a.R.d.T. zu entsprechen. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten.

Nach Kenntnisnahme beschließt der Gemeinderat, die redaktionellen Hinweise zu berücksichtigen und entsprechend einzuarbeiten.

Bezüglich der vorhandenen 20-kV-Starkstromleitung wird festgestellt:

Die 20-kV-Leitung ist zum Abbau vorgesehen. Der Abbau verzögert sich allerdings und wird voraussichtlich erst 2015 stattfinden. Deshalb sind die innerhalb des Schutzstreifens liegenden Teilflächen des Bebauungsplanes derzeit nicht bebaubar. Aus den genannten Gründen wird eine bedingende Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt mit dem Inhalt, dass die Errichtung von Gebäuden oder sonstige Bodenveränderungen im Bereich des Schutzstreifens der 20-kV-Leitung erst nach Abbau der 20-kV-Leitung zulässig sind. Damit können die Baugrenzen so bleiben wie bisher festgesetzt und die erstrebte Nachverdichtung erfolgen, ohne in Konflikt mit der 20-kV-Leitung zu geraten.

Abstimmung: einstimmig

b) N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg – Schreiben vom 26.02.2014

Der Geltungsbereich wird von einer 20 kV-Freileitung überquert. Der Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) sind bereits richtig im Bebauungsplan eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmasten ist möglich.

Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb der Leitungsschutzzone werden sowohl die Bestimmungen der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten.

Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von der N-ERGIE geprüft werden.

Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt.

Die Leitung ist zum Abbau vorgesehen. Bis zum Vollzug sind alle Baugesuche im Schutzzonenbereich zur Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH vorzulegen. Die dingliche Sicherung der Leitung wird von dieser Stellungnahme nicht berührt.

Im Baubeschränkungsbereich der Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen und Abgrabungen, in Mastnähe sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit der Zustimmung der N-ERGIE Netz GmbH erfolgen.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“, ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Dies ist bei evtl. Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Nach Kenntnisnahme beschließt der Gemeinderat, eine bedingende Festsetzung im Bebauungsplan zu ergänzen mit dem Inhalt, dass die Errichtung von Gebäuden oder sonstige Bodenveränderungen im Bereich des Schutzstreifens der 20-kV-Leitung erst nach Abbau der 20-kV-Leitung zulässig sind. Damit können die Baugrenzen so bleiben, wie bisher festgesetzt, und die erstrebte Nachverdichtung erfolgen, ohne in Konflikt mit der 20-kV-Leitung zu geraten.

Abstimmung: einstimmig

c) Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg - Schreiben vom 20.02.2014

Zu der o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Es wird gebeten, die überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Weiter wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Ebenso wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Nach Kenntnisnahme beschließt der Gemeinderat, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. Die Verkehrswege sind alle bereits vorhanden, der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien sind gesichert. Der Hinweis zur Unterbringung der Leitungstrassen und der Baumpflanzungen wird zur Kenntnis genommen. Dies wird in der Erschließungsplanung, sofern erforderlich, geregelt.

Abstimmung: einstimmig

Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen von Bürgerinnen und Bürger wurden im Rahmen der Auslegung nicht eingebracht.

d) Satzungsbeschluss:

Nachdem die eingebrachten Bedenken und Anregungen während der Auslegung geprüft und behandelt worden sind, wird der Bebauungsplan Weinleite in der Fassung vom 14.07.2014 vom Gemeinderat gebilligt und wie folgt als Satzung beschlossen:

Die Gemeinde Simmelsdorf erlässt gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. S. 1509) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 30) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007 I S. 588), zuletzt geändert am 8.04.2013 (GVBl. S. 689) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 466) folgende

Satzung

zum Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet „Weinleite“:

§ 1

Der vom Planungsbüro Team 4, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, gefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung für das Gebiet „Weinleite“ in der Fassung der Ausarbeitung vom 14.07.2014 wird gemäß § 10 BauGB zur Satzung beschlossen.

§ 2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Weinleite“ in der Fassung der Ausarbeitung vom 14.07.2014.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Abstimmung: einstimmig

Im Rahmen der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes weist Herr Kreißl auf die Entwässerungsproblematik im Baugebiet Weinleite hin. Es ist insoweit davon auszugehen, dass Sanierungsmaßnahmen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung in diesem Gebiet erforderlich sind.

98 Gegenstand: Sing- und Musikschule Bühl; Zuschussantrag vom 24.06.2014

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf das Antragschreiben der Sing- und Musikschule Bühl e.V. vom 24.06.2014 sowie die Vorberatung im Gemeinderat. Durch verschiedene Maßnahmen (Verzicht auf Lohnerhöhungen, Erhöhung des Zuschusses des Landesverbandes) konnte das erwartete Defizit in Höhe von ca. 16.000,00 € der Sing- und Musikschule Bühl e.V. für das laufende Schuljahr 2013/2014 auf voraussichtlich 10.600,00 € reduziert werden. Durch Erhöhung des gemeindlichen Zuschusses, veranschlagt sind im Haushaltsplan 2014 8.000,00 €, auf diesen Betrag in Höhe von 10.600,00 € kann somit dieses Defizit ausgeglichen werden.

In Kenntnis des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, den Zuschuss für die Sing- und Musikschule Bühl, Haushaltsjahr 2014, auf 10.600,00 € zu erhöhen. Sollte in den kommenden Jahren weiterhin der Zuschuss in Höhe von 8.000,00 € pro Jahr zum Ausgleich des Defizits der Musikschule Bühl nicht ausreichen, wäre darüber wiederum im Einzelfall zu befinden.

Abstimmung: einstimmig

Im Rahmen der Beratung dieses Gegenstandes trägt Herr Daut vor, dass seiner Kenntnis nach die Mitglieder des Chores der Musikschule bereit wären, ebenfalls einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dies wird jedoch, so Frau Lipka-Friedewald, vom Vorstand der Sing- und Musikschule verneint, da seiner Auffassung nach, dies den Chormitgliedern nicht vermittelbar ist. Insoweit vertritt man innerhalb des Gemeinderatsgremiums die Auffassung, dass bei der nächsten Vorstandssitzung dieser Hinweis von Herrn Daut vorgetragen und beraten werden sollte.

99 Gegenstand: Straße Bartäcker; Widmung des südlichen Teilstücks

Der Vorsitzende trägt vor, dass das zur Erschließung des südlichen Teils des Gewerbegebietes „Bartäcker“ dienende Straßenteilstück „Bartäcker“ zwischenzeitlich in das gemeindliche Eigentum übergegangen ist. Auf Grundlage dieses Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, dieses Straßenteilstück Fl.Nr. 338/8, Gemarkung Simmelsdorf, gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) wie folgt als Ortsstraße zu widmen:

Bezeichnung des Straßenzuges: Bartäcker (Achse 2)

Widmung als: Ortsstraße

Widmungsbeschränkungen: keine

Flurnummer: 338/8

Gemarkung: Simmelsdorf

Strecken von – bis km 0,000 bis km 0,090

Anfangspunkt: zwischen Grundstück Fl.Nr. 338 und 338/7

Endpunkt: östlicher Eckpunkt des Grundstücks Fl.Nr. 338/6

Baulastträger: Gemeinde Simmelsdorf

Abstimmung: einstimmig

100 Gegenstand: Bauanträge:

a) H. und B. A.; Fl.-Nr. 583/13, Gemarkung Hüttenbach

Frau B. und Herr H. A., Simmelsdorf-Hüttenbach beabsichtigen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 583/13, Gemarkung Hüttenbach, im Baugebiet „Frühanger“ gelegen, einen An- und Dachgeschossausbau am bestehenden Wohnhaus zu errichten.

Durch das geplante Bauvorhaben wird die im Bebauungsplan „Frühanger“ festgesetzte Dachneigung von 40 Grad um 5 Grad überschritten.

Nach Kenntnis beschließt der Gemeinderat, dem Bauvorhaben das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen und einer Befreiung von der festgesetzten Dachneigung gem. § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

Abstimmung: einstimmig

Herr Escherich nahm gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

b) Fa. Klopsch, Fl.-Nr. 338, Teilfläche, Gemarkung Simmelsdorf

Die Firma Klopsch, Schnaittach, beabsichtigt, auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 338, Gemarkung Simmelsdorf, im Gewerbegebiet Bartäcker gelegen, eine Lagerhalle zu errichten. Das Bauvorhaben weicht hinsichtlich der weißen Dachfarbe von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Bartäcker ab.

Nach Kenntnisnahme beschließt der Gemeinderat, dem Bauvorhaben das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen und einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Dachfarbe gem. § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

Abstimmung: einstimmig

c) Bauvoranfrage Dr. W. G., Fl.-Nr. 541/5, Gemarkung Hüttenbach

Herr Dr. W. G., Schnaittach, fragt an, ob auf dem Grundstück Fl.Nr. 541/5, Gemarkung Hüttenbach, ein Einfamilienhaus errichtet werden kann.

Nach Kenntnisnahme beschließt der Gemeinderat, der Bauvoranfrage das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmung: einstimmig

d) Voranfrage: W. K., Fl.Nr. 35/2, Gemarkung Utzmannsbach

Herr W. K., Simmelsdorf-Schindelrangen, fragt an, ob er auf dem bebauten Grundstück Fl.Nr. 35/2, Gemarkung Utzmannsbach, ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichten kann.

Nach Kenntnisnahme der Planunterlagen beschließt der Gemeinderat, der Bauvoranfrage des Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Soweit das Bauvorhaben verwirklicht werden soll, wäre zu berücksichtigen, dass mit der Maßnahme erst nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Uzmansbach und Judenhof begonnen werden kann.

Abstimmung: einstimmig

e) Bauvoranfrage G. R., Fl.Nr. 920, Gemarkung Diepoltsdorf

Herr G. R., Simmelsdorf-Rampertshof, fragt an, ob er auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 920, Gemarkung Diepoltsdorf, an das Anwesen Rampertshof 2 in nordöstlicher Richtung angrenzend, ein Einfamilienhaus errichten kann.

Nach Kenntnisnahme beschließt der Gemeinderat, der Bauvoranfrage das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmung: einstimmig

Der Vorschlag von Ersten Bürgermeister Gumann, künftig bei der Tagesordnung Bauanträge pauschal und allgemein zu titulieren, fand bei der Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder keine Zustimmung.

101 Gegenstand: Ausbau Staatsstraße 2241 Hüttenbach - Oberndorf und OD Oberndorf; Sachstand Planfeststellungsverfahren, Information

Der Vorsitzende unterrichtet, dass die Regierung von Mittelfranken am 10.06.2014 den Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Staatsstraße 2241 zwischen Hüttenbach und Oberndorf einschließlich der Ortsdurchfahrt Oberndorf erlassen hat.

Nachdem bis zum Ablauf des 07.08.2014 keine Klage eingegangen ist, hat der Planfeststellungsbeschluss nunmehr Bestandskraft.

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Nürnberg ist beabsichtigt, die freie Strecke zwischen Hüttenbach und Oberndorf für das Jahr 2015 einzuplanen.

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

102 Gegenstand: Abwasseranlage Gemeindeteil Oberndorf:

a) Optische TV-Inspektion zur Ermittlung des baulichen Sanierungsbedarfs; Beratung, Grundsatzbeschluss

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg, beabsichtigt, ab dem Jahr 2015 die Staatsstraße 2241 ab dem nördlichen Ende des Ortsteils Hüttenbach bis zum Ende der Bebauung im Ortsteil Oberndorf auszubauen. Die Staatsstraße 2241 soll hierbei teils in der Trassenführung, teils in einer etwas verschobenen Trasse zum Vorausbau erneuert werden. Im Vorfeld der Straßenbaumaßnahmen ist es erforderlich, notwendige Maßnahmen zur Kanalsanierung in offenen Baumaßnahmen durchzuführen. Als erster Schritt hierzu wäre die bestehende Kanalisation im Bereich der Straßenbaumaßnahme kurzfristig durch eine optische TV-Inspektion mittels Kamerabefahrung auf baulichen Sanierungsbedarf zu überprüfen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, die bestehende Kanalisation im Bereich der Straßenbaumaßnahme kurzfristig durch eine optische TV-Inspektion mittels Kamerabefahrung auf baulichen Sanierungsbedarf überprüfen zu lassen.

Abstimmung: einstimmig

b) Vorplanung „Kanalisation“; Beratung, Grundsatzbeschluss

Durch den geplanten Ausbau der Staatsstraße 2241, OD Oberndorf, ist aus nachfolgenden Gründen der Bedarf zur Aufstellung einer Sanierungsplanung gegeben:

Neben der bereits erwähnten kurzfristigen optischen TV-Inspektion mittels Kamerabefahrung muss aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften der bestehende Regenüberlauf RÜ08 „Oberndorf“ am Ende der Ortskanalisation zu einem Regenüberlaufbecken umgebaut werden.

Hierbei kann auch die konstruktive Bauform eines Stauraumkanals eine abwassertechnisch sinnvolle wirtschaftliche Lösung darstellen.

Diese Maßnahme sollte auf die Sanierungsmaßnahmen in der Kanalisation im Bereich der Straßenbaumaßnahme abgestimmt werden, um die insgesamt wirtschaftlichste Lösung zu erreichen. Die Sanierungsplanung sollte daher auch den Umbau des Regenüberlaufes RÜ08 „Oberndorf“ zum Regenüberlaufbecken beinhalten.

Weiterhin ist bekannt, dass innerhalb der Bebauung von Oberndorf an der Ortsdurchfahrt noch eine oder mehrere Quellen an die bestehende Mischwasserkanalisation angeschlossen sind, was zu einem unnötig hohen Fremdwasseranteil und damit zu Folgekosten führt.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen an der Kanalisation und im Zuge des Straßenbaus soll ein eigenes Ableitungssystem für die Quellen zum nächsten Wassersystem geschaffen werden. Um die insgesamt wirtschaftlichste Lösung zu erreichen, sollte die Sanierungsplanung Kanalisation daher auch die Maßnahmen zur Quellableitung beinhalten.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, im Zuge der Straßenbaumaßnahme eine Sanierungsplanung Kanalisation Ortsdurchfahrt Oberndorf, welche die Kanalsanierung in der Ortsdurchfahrt Oberndorf, die Quellableitung zur Fremdwasserreduzierung sowie den Umbau des bestehenden Regenüberlaufes RÜ08 „Oberndorf“ zu einem Regenüberlaufbecken enthalten soll, erstellen zu lassen.

Abstimmung: einstimmig

103 Gegenstand: Anfragen

a) Maria Himmelfahrt, Verstoß gegen das Sonn- und Feiertagsgesetz

Das hierzu von Frau M. T., Simmeldorf, verfasste Schreiben vom 17.08.2014 liegt jedem Gemeinderatsmitglied vor. Vom Inhalt des Schreibens wird seitens der Gemeinderatsmitglieder Kenntnis genommen.

- b) Erneuerung, Neuanschaffung Bühnenvorhang Grundschule Bühl; Schreiben Theatergesellschaft Hüttenbach 1913 e.V. vom 01.09.2014

Mit Schreiben vom 01.09.2014 teilt die Theatergesellschaft Hüttenbach 1913 e.V. mit, dass der Bühnenvorhang in der Grundschule Bühl auf Grund seines Zustandes zumindest gereinigt, erneuert werden müsste. Die Gesamtkosten für eine fachmännische Reinigung samt Abänderung belaufen sich hierbei auf ca. 2.500,00 €. Auf die Vollreinigung mit flammenhemmender Ausrüstung entfallen hierbei Kosten in Höhe von ca. 1.900,00 €. Alternativ bestünde die Möglichkeit, einen neuen Vorhang anzuschaffen. Hierbei ist von Kosten in Höhe von ca. 5.680,00 € auszugehen.

Nach Kenntnisnahme vertreten die Mitglieder des Gemeinderates die Auffassung, dass ein neuer Vorhang angeschafft werden sollte. Auf Grund der Tatsache, dass dieser Vorhang auch von der Grundschule sowie der Musikschule benutzt wird, beschließt der Gemeinderat, für die Neuanschaffung des Bühnenvorhangs sich mit einem Betrag in Höhe von 2.000,00 € kostenmäßig zu beteiligen.

Abstimmung: einstimmig

- c) Interessengemeinschaft Elektrifizierung Nürnberg-Bayreuth / Cheb; Beitritt

Der Gemeinderat Simmelsdorf beschließt, dass sich die Gemeinde Simmelsdorf der „Interessengemeinschaft Elektrifizierung Nürnberg-Bayreuth / Cheb“ anschließt und deren Ziele und Forderungen in vollem Umfange unterstützt.

Abstimmung: einstimmig

- d) Einrichtung eines Bürgerservice-Büros im Rathaus

Es wird vorgetragen, dass der Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung an die neuen Gegebenheiten angepasst wird. Ausfluss dieses „Neuen Geschäftsverteilungsplanes“ ist, dass ein zentrales Bürgerservice-Büro eingerichtet wird. Hier wird das bisherige Einwohnermeldeamt mit den Bereichen Gewerbe, öffentliche Sicherheit und Ordnung zusammengelegt. Dieser Bürgerservice, der eine zentrale Anlaufstelle darstellt, wird im Erdgeschoss, Zimmer 5, eingerichtet. Hiervon wird die Bevölkerung über die Homepage sowie das Mitteilungsblatt unterrichtet.

- d) Breitbandausbau Gemeinde Simmelsdorf, Sachstandsbericht

Mit Schreiben vom 18.07.2014 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Herr Staatsminister Dr. M. Söder, mitgeteilt, dass die Gemeinde Simmelsdorf im Rahmen der neuen Breitbandstrategie des Freistaates Bayern nach der neuen Richtlinie einen Fördersatz von 80 % bei einem Förderhöchstbetrag von 850.000,00 € erhält. Eine Steigerung des Förderhöchstbetrages um weitere 50.000,00 € ist durch interkommunale Zusammenarbeit beim Breitbandausbau von Simmelsdorf mit Nachbargemeinden möglich. Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin das Planungsbüro Stephan Schröder UG, Schwabach, mit Planungsdienstleistungen im Rahmen des neuen Bayerischen Breitbandförderprogramms beauftragt. Zwischenzeitlich ist die Bestandsaufnahme erfolgt. Nunmehr befindet man sich in der Phase der Markterkundung mit dem vorläufigen Erschließungsgebiet.

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Anfragen vorgetragen werden, beendet der Vorsitzende um 20:40 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Vorsitzender

P. Gumann
Erster Bürgermeister